

Vereinsatzung
des
Turnvereins Arzheim 1889 e. V.

vom 18. März 2001

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der im Mai 1889 in Arzheim gegründete Turnverein führt den Namen „Turnverein Arzheim 1889 e.V.“.
Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände sowie des Deutschen Turnerbundes.
Der Verein TV Arzheim hat seinen Sitz in 56077 Koblenz – Arzheim, Forststraße 32.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz mit der Nr. 1112 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Antrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitgliedes oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a. grober oder wiederholter Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
 - b. Nichtzahlung von Beiträgen trotz mehrmaliger Mahnung,
 - c. eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d. unehrenhafter Handlungen.



§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. angemessene Geldbuße, maximal bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,
- c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 5 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 2.2.), gegen einen Ausschluss (§ 3.3.) sowie gegen eine Maßregelung (§ 4) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides an gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und außerordentliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Über die Einführung von Abteilungsbeiträgen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand



1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 6 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung in der Vereinszeitung „TV Aktuell“ oder/und in der „Rheinzeitung“ oder/und im „Schängel“ sowie durch Aushang in der Sporthalle und im Ort Arzheim.
Zwischen Aushang der Tagesordnung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
5. Die Tagesordnung für eine ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Entgegennahme der Berichte
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

6. Weitere Tagesordnungspunkte werden mit der Einladung bekannt gegeben.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Über Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit der anwesenden Mitglieder.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.



1. Der Vorstand arbeitet als:
 - a. geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
 - Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Sportwart
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
 - Schriftführer
 - 1 Beisitzer
 - b. Sportvorstand, bestehend aus:
 - Sportwart
 - stellvertretender Schriftführer
 - 4 Beisitzern
 - den Abteilungsleitern
 - c. Vorstand Bereich Wirtschaftsbetrieb und Organisation, bestehend aus:
 - Geschäftsführer
 - Schriftführer
 - 1 Beisitzer, geschäftsführender Vorstand
 - 3 Beisitzern

- d. Gesamtvorstand, bestehend aus:
- den Mitgliedern der vorgenannten Vorstandsorgane
 - 2 Kassenprüfern
 - 2 Revisoren
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet diese.

Der Sportwart beruft die Sitzungen des Sportausschusses ein und leitet diese.

Der Geschäftsführer beruft die Sitzungen des Vorstandes Bereich Wirtschaftsbetrieb und Organisation ein und leitet diese.

Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende beruft die Sitzungen ein und leitet diese.

Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern ist jeder Bereich berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Diese sind vom geschäftsführenden Vorstand zu bestätigen.

4. Aufgabenverteilung innerhalb der Vorstände:

Zu den Aufgaben der Teilbereichsvorstände gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Weiterentwicklung des Vereins.

Der **geschäftsführende Vorstand** überwacht die Arbeit der Teilbereichsvorstände, billigt die dort gefassten Beschlüsse insbesondere mit finanziellen Auswirkungen und regelt alle Angelegenheiten des Vereins bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Der **Sportvorstand** ist verantwortlich für die Weiterentwicklung des Vereins im sportlichen Bereich und überwacht die Arbeit der Abteilungen.

Der **Vorstand Bereich Wirtschaft und Organisation** ist für den Wirtschaftsbetrieb des Turnvereins, alle Baumaßnahmen sowie die Organisation von Veranstaltungen zuständig.

5. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben jeweils so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10
Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

2. Bei der Wahl von Jugendvertretern haben alle Mitglieder des Vereins vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht.

Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 11
Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung durch den Gesamtvorstand bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Kommt trotz bestehendem Beschluss der Mitgliederversammlung zur Selbstverwaltung der Jugend diese nicht zustande oder kann durch die Jugend kein Jugendwart gewählt werden, werden die Interessen der Jugend im Verein durch den Sportvorstand wahrgenommen.

§ 12
Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder diese werden auf Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird geleitet durch ihren Leiter, dem Stellvertreter oder die Mitarbeiter, denen besondere Aufgaben übertragen sind.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von diesen Sonderbeiträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Schatzmeister des Vereins geprüft werden. Die Erhebung dieser Sonderbeiträge bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 13 Ausschüsse

1. Im sportlichen Bereich besteht folgender Ausschuss:

Der Sportausschuss
Zusammensetzung und Aufgaben regelt § 14.

2. Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben weitere Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.
Dies können u.a. sein:

Ausschuss für Jugendsport
Ausschuss für Wettkampfsport
Ausschuss für Breiten- und Freizeitsport
Wirtschaftsausschuss (wenn der Posten des Geschäftsführers nicht besetzt ist)
Fastnachtsausschuss (im Jahr, wenn der TV den Karnevalprinz in Arzheim stellt).

3. Die Mitglieder eines Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und die Vorschläge des Ausschusses.



1. Zum Sportausschuss gehören:
 - die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes,
 - die Mitglieder des Sportvorstandes,
 - die Übungsleiter,
 - die Betreuer,
 - die Schiedsrichter und Kampfrichter,
 - die Vertreter des Vereins in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene,
 - der Hallenwart (ohne Stimmberechtigung bei Entscheidungen).
2. Der Sportausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird vom Sportwart einberufen und geleitet.
3. Der Sportausschuss soll gewährleisten, dass alle im Verein im sportlichen Bereich tätigen Mitglieder laufend über die Geschehnisse im Verein informiert werden.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsversammlungen, der Ausschusssitzungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer oder dessen beauftragten Protokollführers zu unterschreiben.

§ 16 Kassenprüfung

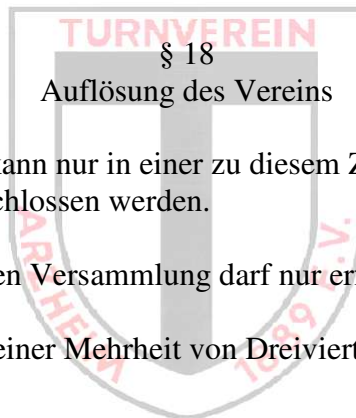
Die Kasse des Vereins, die Wirtschaftskasse sowie ggf. die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 17 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein

- eine Geschäftsordnung,
- eine Finanzordnung,
- eine Ehrenordnung sowie ggf.
- eine Jugendordnung.

Diese Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.



1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b. von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt sein Vermögen an den

Sportbund Rheinland, Rheinau 11, 56075 Koblenz

mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Koblenz, den 18. März 2001

Gert Wilde, Vorsitzender

Zusatz

Diese Satzung beruht auf der Satzung, die auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.11.1982 beschlossen und durch die ordentlichen Mitgliederversammlungen vom 23.03.1990 und vom 21.03.1999 geändert wurde.

Koblenz, den 18.03.2001



Gert Wilde, Vorsitzender